



des darauf befindlichen Waldbestandes im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers.

Sofern für die Waldfläche im Plangebiet (Flur 2, Flurstück 1/5) eine anderweitige Nutzung geplant wird, weisen wir darauf hin, dass eine dauerhafte sowie temporäre Waldinanspruchnahme bzw. Änderung der Bodennutzungsart nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) der Genehmigung durch das Forstamt bedarf (Rodungsantrag).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Weber
Forstamtsleiter

Landesforsten verarbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von *forstbehördlichen Stellungnahmen*, personenbezogene Daten. Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO, finden Sie dazu im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzerklaerung.wald-rlp.de> unter dem Zweck „Erstellen der Forstbehördlichen Stellungnahme“. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

ELEKTRONISCHER BRIEF

Forstamt Altenkirchen | Siegener Straße 20 | 57610 Altenkirchen

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)
Frau Julia Rosenbauer
Lindenstraße 1
57548 Kirchen

nachrichtlich: Kreisverwaltung – Untere Naturschutzbehörde – Parkstr. 1,
57610 Altenkirchen

Forstamt Altenkirchen

Siegener Straße 20
57610 Altenkirchen
Telefon 0 2681 / 87893-0
Telefax 02681 / 87893-18
forstamt.altenkirchen@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

27.06.2025

Mein Aktenzeichen	Ihre Schreiben/E-Mail	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 120 / 63 121	vom 16.06.2025	Valerie Kraus / Lena Wendt	02681 / 87893-39
Gemarkung	Ihre Aktenzeichen:	Valerie.Kraus@wald-rlp.de	02681 / 878 93-13
Brachbach	FB 5-jr /	Glückaufstraße 64	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Glückaufstraße 64“ in der Ortsgemeinde Brachbach

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rosenbauer,

zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes Nr. 18 nimmt das Forstamt Altenkirchen als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Aus forstrechtlicher oder fortfachlicher Sicht bestehen aufgrund des geringen Sicherheitsabstandes der geplanten Garagenanlage (Flur 2, Flurstück 1/6) zum Wald grundätzliche Bedenken gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine überwiegend unterirdische Garage zur Unterstellung von Fahrzeugen und ein ständiger Aufenthalt von Personen ist laut Planung nicht vorgesehen. Da sowohl das Grundstück für das Bauvorhaben (Flur 2, Flurstück 1/6) als auch das angrenzende Waldgrundstück (Flur 2, Flurstück 1/5) im Eigentum des Vorhabenträgers steht, liegt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht